



Satzung der Stadt Guben

Satzung
der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 02. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Crüger“ ist eine kulturelle, öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung, in Trägerschaft der Stadt Guben.
- (2) Die Musikschule trägt die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule des Landes Brandenburg“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Landesverband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e.V. (VdMK Brandenburg e.V.) und im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM).
- (4) Der Besuch der Musikschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Gebührensatzung gestattet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und Tanz heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in der Musikschule, in allgemeinbildenden Schulen, in der Familie oder den vielfältigen Formen des Laienmusizierens ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.
- (3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden.

§ 3 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr, Ferien und Feiertage entsprechen denen der staatlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg.

§ 4 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anspruch auf Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. Anträge auf Aufnahme müssen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden. Sie sind an keine Frist gebunden.
- (2) Die Aufnahme steht im Ermessen der Musikschule und wird rechtswirksam mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den volljährigen Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter und der Zusendung des Gebührenbescheides.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung und die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung anerkannt.
- (4) Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur schriftlich jeweils zum Ende eines Quartals möglich. (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember). Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals eingegangen sein. (28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November)
- (5) Schüler können durch die Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen und das Unterrichtsverhältnis fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Satzungen der Städtischen Musikschule Johann Crüger verstoßen haben oder die Unterrichtsgebühr nicht gezahlt wird. Der vorgenannte Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht für die Unterrichtsgebühren.

§ 5 Unterricht

- (1) Eine Unterrichtsstunde im Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt 45 oder 30 Minuten.
- (2) Der Unterricht im Fachbereich Tanz beträgt 90 Minuten.
- (3) In den Fächern Musikgarten/Musikalische Früherziehung beträgt die Unterrichtszeit 45 Minuten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 02. März 2016 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Musikschulsatzung der Städtischen Musikschule „Johann Crüger“ vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Guben, 03. März 2016

i.V. Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters